

Landratsamt Meißen
Kreisumweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Gemeinde Weinböhla			
31. Jan. 2020			
Kopie:			
BM	HAL.	Käm.	Bau



Gemeinde Weinböhla
Rathausplatz 2
01689 Weinböhla

Datum: 27.01.2020

Aktenzeichen: 20404/364.621-Artenschutz
bei Planungen#15-4860/2020

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Schuster

Bearbeiter:
Zimmer:

Telefon: (03522) 303 2350

Fax: (03521) 725 8 80 24

E-Mail: kreisumweltamt@kreis-
meissen.de

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - Artenschutz

hier: Zulassung der Beseitigung eines Lebensraumes (Fortpflanzungsstätte) von Zauneidechsen im Zuge der Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11/2019 „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße“

Bezug: Behördenbeteiligung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11/2019 „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße“ mit Planungsstand 13.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Meißen als zuständige untere Naturschutzbehörde trifft folgende naturschutzrechtliche

Anordnung:

1. Die Freilegung und Erschließung des o. g. Bebauungsplangebietes sowie die Vorhabendurchführung gemäß Festsetzungen der Bebauungsplanung werden von der Erfüllung der Bedingung 1.1. abhängig gemacht und im Übrigen mit Nebenbestimmungen 2 bis 8 versehen.
 - 1.1. Der 30 m lange, straßenbegleitende Bereich um die bauliche Anlage entlang der Köhlerstraße, beginnend am südwestlichen Grenzpunkt des Flst. 1758/5 der Gemarkung Weinböhla, ist in einer Grundstückstiefe von 15 m umlaufend mit einem Reptilienzaun zu sperren.
2. Der unter 1.1. genannte Bereich ist durch einen der unteren Naturschutzbehörde zu benennenden sacherfahrenen Dienstleister auf Tiere der Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Zeit von April bis September (Aktivitätszeitraum, Einschluss juveniler Tiere des Maßnahmejahres) abzusuchen.
3. Tiere der Art Zauneidechse sind abzusammeln und in einen Ersatzlebensraum umzusetzen. Die Sperre gemäß 1.1. ist bis zum Abschluss des Absammelns aufrecht zu halten.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Hausanschrift: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.org
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

4. Vor Beginn der Umsetzung von Tieren gemäß 3. ist der Naturschutzbehörde ein in fachlicher Hinsicht geeigneter und rechtlich gesicherter Ersatzlebensraum nachzuweisen. Rechtliche Sicherung liegt vor, wenn die Ersatzfläche im Eigentum der Gemeinde Weinböhma liegt oder mittels Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde Weinböhma und mit Dienstbarkeit zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde gesichert ist. Fachliche Geeignetheit liegt bei fachplanerisch erfolgter Bestätigung, ggf. unter Festlegung nötiger Zustandsverbesserungen, vor. Der Ersatzlebensraum ist ab Inanspruchnahme dauerhaft im vom Fachplaner beschriebenen Zielzustand zu erhalten.
5. Der Rückbau der Feldsteinmauer an der Köhlerstraße ist durch den Dienstleister (gemäß 2.) zu begleiten und darf nicht vor Abschluss der Arbeiten zu 3. erfolgen.
6. Der Fachbericht des Dienstleisters (gemäß 2.) ist vier Wochen nach Abschluss des Absammelns der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
7. Die westliche Hälfte des Flst. 1761 der Gemarkung Weinböhma bleibt von jeglicher Inanspruchnahme mit Ausnahme zukünftiger Begrünungen ausgeschlossen.
8. Zur Sicherung der Einwanderung von Tieren der Art Zauneidechse in den Baubereich ist vor Beginn der Baufeldfreimachung ein Reptilienzaun entlang der südwestlichen Grenze des Flst. 1763/1 und 2m in das Plangebiet eingerückt entlang der südöstlichen Grenze der Flst. 1763/1 und 1763/2 in einer Linie bis zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches, um ebenso den westlichen Teil des Flst. 1761 abzusperren (gemäß 7.), aufzustellen und bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu belassen.
9. Diese Anordnung ergeht gebührenfrei. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Am 28. November 2019 wurde die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11/2019, „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße“ in der Planfassung vom 13.11.2019 beteiligt.

Zu den hier vorgelegten Unterlagen gehört der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Haß Landschaftsarchitekten vom 28.10.2019. Zur Erfassung der Art Zauneidechse beauftragte das Büro Haß Landschaftsarchitekten das Naturschutzzentrum Region Dresden e.V.. Der Bericht über die „Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis* im Plangebiet „Schulcampus Köhlerstraße“ in Weinböhma“ ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Anhang beigefügt. Die Beobachtungen konzentrieren sich auf einzelne Nachweise in den Saumbereichen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Maßnahmen zum Umgang mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Art Zauneidechse abgeleitet.

Als Maßnahmen wurden die Errichtung von temporären Sperrzäunen (V2) entlang eines nordwestlichen Teilabschnittes des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die artenschutzrechtliche Kontrolle der Lagerfläche an der Köhlerstraße inklusive der Begleitung des Rückbaus der Feldsteinmauer durch einen Fachgutachter im Zeitraum April bis September (V3) und die Anlage bzw. Optimierung eines Ersatzlebensraumes (CEF 1; auf Flst. 1692/17 Gemarkung Weinböhma, die prinzipielle Eignung wurde vorher mit der Naturschutzbehörde abgestimmt) vorgeschlagen.

Diese Artenschutzfachlichen Maßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen übernommen.

II.

Das Landratsamt Meißen als untere Naturschutzbehörde ist aufgrund von §§ 2, 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) und aufgrund von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch örtlich für diese Entscheidung zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 3 Abs. 2 i.V.m. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Hiernach kann die zuständige Naturschutzbehörde im pflichtgemäßen Ermessen notwendige Anordnungen und Maßnahmen treffen, um Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften eingehalten und durchgesetzt werden. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen. Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG gewährt den Mitgliedsstaaten die Abweichung von den Bestimmungen der Art. 12, 13, 14 und 15 Buchstabe a und b unter der Bedingung, dass die Populationen der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Mit einer FCS-Maßnahme (FCS = *favourable conservation status*) als Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population kann eine Verschlechterung der betroffenen (lokalen) Population vermieden werden. Um eine FCS-Maßnahme handelt es sich dann, wenn die Maßnahme nicht direkt an die Vorhabensfläche anschließt bzw. die Tiere nicht selbstständig dorthin wandern können.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen**, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur **zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Das B-Plan-Gebiet ist nachweislich Lebensraum der Zauneidechse.

Diese Art ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt.

Das Vorhaben ist geeignet bei Nichtbeachtung zur Verwirklichung der Verbotstatbestände zu führen.

Unter Einhaltung der Festlegungen ist nicht mit einer Verschlechterung der Populationen der betroffenen Art Zauneidechse zu rechnen.

Vor dem Hintergrund, dass die B-Planfläche sich zum Zeitpunkt der Untersuchung im Frühsommer 2019 durch vorher stattgefundenen Grünlandumbruch und Beräumung von Feldsteinablagerungen sich in einem Zustand befand, der eine Besiedlung in großen Teilen der B-Planfläche unwahrscheinlich macht, kann den textlichen Festsetzungen des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11/2019, „Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße“ in der Planfassung vom 13.11.2019 insoweit gefolgt werden.

Die Aufstellung des Reptilienzaunes im Bereich an der Köhlerstraße vor Beginn der Bau- und Freimachung verhindert das Einwandern von Tieren der Art Zauneidechse in den Bau- und Freimachungsbereich.

Die Zeitenregelung zum Absammeln der Tiere in der Aktivitätszeit ermöglicht deren Auffinden durch den Dienstleister.

Ein Ersatzlebensraum für aufgefundene Tiere dient als FCS-Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population. Mit fachgerechter Umsetzung einer FCS-Maßnahme steht sofort nach Absammeln ein Ersatzlebensraum zur Verfügung, der rechtlich gesi-

chert mit der entsprechenden Pflege dauerhaft die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfüllt.

Die Aufstellung des Reptilienzaunes im nordwestlichen Bereich über die Dauer des Bauzeitraumes verhindert das Wiedereinwandern von Tieren während der Dauer der Bautätigkeiten.

Nur bei vollständiger und fachgerechter Umsetzung aller dieser Maßnahmen wird gewährleistet, dass die o.g. Verbotstatbestände in der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht verwirklicht werden.

Das Vorhaben und die entsprechenden Maßnahmen sind mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar. Eine Nichtdurchführung der beantragten Artenschutzmaßnahmen wird als unverhältnismäßig und unzumutbar eingeschätzt.

Die Entscheidung ist ermessensgerecht, insbesondere verhältnismäßig. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, die artenschutzrechtlichen Belange effektiv durchzusetzen.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 4, 9, 11 und 12 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. der lfd. Nr. 71, Tarifstelle 8.2 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ). Entscheidungen nach dieser Tarifstelle ergehen kostenfrei.

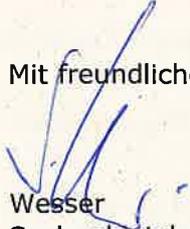
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21 in 01662 Meißen einzulegen.

Hinweise:

Bei Nachweis von Quartieren im Zuge der Kontrolle der abzureißenden Gebäude auf Flst. 1692/17 Gemarkung Weinböhlä könnten sich weiterführende Maßnahmen ergeben, die dann mit der Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Mit freundlichen Grüßen


Wesser
Sachgebietsleiter

